



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Stadtentwässerung	Sachbearb.: Herr König
--------------------------	----------------------------------	------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Erlass des 5. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den Entwurf des 5. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung zu beschließen.

2. Sachverhalt und Begründung:

§ 8 a Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg regelt, dass die Schmutzwassergebühr für die Nutzung der Abwasseranlage als Mindestgebühr und als Verbrauchergebühr erhoben wird. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden, wobei eine Mindestgebühr von 30 cbm/Jahr je Einwohner/Einwohnergleichwert (EWG) zugrunde gelegt wird.

Die Regelung zur Mindestgebühr folgt § 6 Abs. 3 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG). „Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.“

Anlass zur Einführung der Mindestgebühr war seinerzeit der Gedanke, dass die Fixkosten der Abwasseranlage mit den Komponenten Abschreibung und Verzinsung des eingesetzten Kapitals, insbesondere aber auch des Ruhrverbandsbeitrages mit über 90 % der Kosten enorm hoch sind. Die Mindestgebühr von 30 cbm pro Person und Jahr sollte dazu beitragen, dass jeder Anschlussnehmer sich angemessen an den jährlichen Kosten der Abwasseranlage beteiligt.

Im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung im Dezember 2009 kamen erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der getroffenen Regelung auf. Diese Zweifel waren nicht in der Mindestgebühr als solche begründet sondern in dem vom Bundesverwaltungsgericht

entwickelten Grundsatz der Typengerechtigkeit. Dieser besagt, dass es zulässig sei, an Regelfälle des Sachbereichs anzuknüpfen und Besonderheiten des Einzelfalles außen vor zu lassen, so lange nicht mehr als 10 % der von der Regelung betroffenen Einzelfälle dem Regelfall widersprechen, auf dem die Maßstabsregelung zugeschnitten ist.

Mit anderen Worten: Wenn mehr als 10 % der Anschlussnehmer abweichend von dem Regelfall - Berechnung der Gebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch – unter die Regelung der Mindestgebühr fallen, wäre hiernach der Grundsatz der Typengerechtigkeit verletzt und die Satzungsregelung zumindest rechtswidrig.

Mit der Gebührenabrechnung 2009 kam die Berechnung der Gebühr auf der Basis der Mindestgebühr in 1.317 Fällen bei insgesamt 7.142 Anschlussnehmern zum Zuge. Betroffen waren damit 18,4 % der Abrechnungsfälle. Gemessen an dem Grundsatz der Typengerechtigkeit ist die Zahl der betroffenen Anwendungsfälle zu hoch.

Ebenfalls berechnet auf Basis der Abrechnung 2009 zeigt sich, dass bei einer Mindestgebühr in Höhe von 25 cbm 631 Anschlussnehmer unter die Regelung zur Mindestgebühr fallen würden. Bei der Grundlage von 7.142 Fällen würde dies 8,84 % der Anschlussnehmer betreffen. Der Grundsatz der Typengerechtigkeit wäre bei einer Mindestgebühr von 25 cbm pro Person und Jahr nicht verletzt und damit die Regelung zur Mindestgebühr zulässig.

Über die Mindestgebühr von 30 cbm konnte gegenüber der Verbrauchsgebühr in den betroffenen Fällen eine zusätzliche Abwassermenge von rd. 29.000 cbm berechnet werden. Dies führte auf Basis des aktuellen Gebührensatzes von 3,06 pro cbm zu einem Mehrertrag von 88.935,84 € oder umgerechnet zu einer Entlastung der Verbrauchsgebühr um 6 Cent.

Eine Mindestgebühr in Höhe von 25 cbm wird gegenüber der reinen Verbrauchsgebühr eine zusätzliche Abrechnungsmenge von 10.215 cbm oder 31.257,90 € bedeuten. Der Gebührenaussfall 2010 durch die Absenkung der Mindestgebühr beträgt rd. 58.000 €, ein gänzlicher Verzicht würde einen Gebührenaussfall von rd. 89.000 € bedeuten.

Vorgeschlagen wird, die Mindestgebühr rückwirkend zum 01.01.2010 auf 25 cbm abzusenken. Die rückwirkende Änderung ist gebührenrechtlich unproblematisch, da sie zum Vorteil der Gebührenschulden wirkt. Zum Wirtschaftsjahr 2011 steht aufgrund der ohnehin defizitären Gebührenkalkulation 2010 eine Neukalkulation der Abwassergebühr an. Im Rahmen der Kalkulation 2011 kann die Unterdeckung 2010 gebührenrechtlich aufgefangen werden, so dass vor diesem Hintergrund auf eine Anpassung der Verbrauchsgebühr 2010 verzichtet werden sollte.

Im Rahmen der Neukalkulation 2011 wäre zu entscheiden, ob am derzeitigen Gebührenmodell festgehalten werden soll. Alternativ könnte die Einführung einer Grundgebühr zur Abdeckung der Fixkosten infrage kommen oder auch die Gebührenberechnung rein auf Basis des Frischwasserverbrauchs.